

Herrn Stadtverordneter  
Michael Janitzki

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Scherer  
Zimmer-Nr.: 02-021  
Telefon: 0641 306-1007  
Telefax: 0641 306-2519  
E-Mail: dezernat4@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
IV – KI

Ihr Schreiben vom

Datum  
15.11.2010

**Berichts Antrag zum Aufsichtsrat der Stadttheater GmbH;  
Antrag der Linke.Fraktion vom 19.04.2010 – Stv. 3032/2010**

Sehr geehrter Herr Janitzki,

zu Ihrem o.g. Berichts Antrag nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche wesentlichen Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Stadttheater GmbH plant der Magistrat?

Antwort:

Der Magistrat der Stadt Gießen hat als Mehrheitsgesellschafter der Stadttheater Gießen GmbH in seinen Sitzungen am 09.02.2009 und am 30.11.2009 verschiedene Änderungen des Gesellschaftsvertrages gemäß dem Entwurf eines Änderungsvertrages zugestimmt. Gemäß diesem Entwurf des Änderungsvertrages zum Gesellschaftsvertrag sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

§ 5 des Gesellschaftsvertrages

- Schaffung eines Personalausschusses der Gesellschafterversammlung (genauere Angaben zum Personalausschuss sind den Erläuterungen zu § 8 zu entnehmen).

§ 7 des Gesellschaftsvertrages

- Konkretisierung der Tätigkeiten des Aufsichtsrates.
- Festlegung, dass Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat nur durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates verlangt werden können und dass die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte der Geschäftsführung in der nächsten Aufsichtsratssitzung unterrichtet werden.

- Der Vorsitzende des Betriebsrates der Gesellschaft wird als Mitglied in den Aufsichtsrat aufgenommen. Damit erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf 14.
- Festlegung, dass der Oberbürgermeister der Stadt Gießen oder das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats Vorsitzender des Aufsichtsrates ist und dass der Landrat des Landkreises Gießen oder das von ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist.
- Konkretisierende Regelungen zu Formen der Beschlussfassung und Regelungen zur Einberufung von Sitzungen.
- Festlegung, dass bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

#### § 8 des Gesellschaftsvertrages

- Festlegung der Überwachung der Geschäftsführung im Hinblick auf die mit dem künstlerischen Personal (einschließlich der Geschäftsführung) abgeschlossenen Verträge durch den Personalausschuss – aus Gründen der Vertraulichkeit und des sogenannten Gagengeheimnisses.
- Festlegung, dass der Personalausschuss die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung vertritt, sofern im Einzelfall nichts anderes durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- Regelung, dass der Personalausschuss aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Referatsleiter Theaterförderung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einem Mitglied des Aufsichtsrates, das von der Hessischen Landesregierung ernannt worden ist, besteht.
- Regelung über Beschlussfähigkeit und Einberufung des Personalausschusses der Gesellschafterversammlung.

#### § 14 des Gesellschaftsvertrages (bisher § 13)

- Einräumung eines Prüfungsrechts nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz für den Präsidenten des Landesrechnungshofes.

#### § 17 des Gesellschaftsvertrages (bisher § 16)

- Festlegung, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen sollen.

#### Frage 2:

Will der Magistrat das Informationsrecht für Minoritäten im Aufsichtsrat des Theaters beschränken und wie begründet er dies?

Antwort:

Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrat bei einer GmbH fakultativ. Wegen dieser Entbehrlichkeit bestimmt § 52 Abs. 1 GmbHG, dass dem Aufsichtsrat einer GmbH nicht alle Rechte zustehen, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bestehen. Rechte des Aufsichtsrates einer GmbH bestehen nur in dem im Gesetz genannten Umfang, und auch diese nur soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Derzeit ist die Rechtslage bei der Stadttheater Gießen GmbH so, dass ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats alleine keinen ausführlichen Bericht von der Geschäftsführung anfordern kann. Es bedarf einer Beschlussfassung von mindestens zwei Mitgliedern. Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages soll eine Berichterstattung von einem Mehrheitsvotum des Aufsichtsrats abhängig machen. Die Rechte der Mitglieder im Aufsichtsrat der GmbH und der Stadtverordnetenversammlung werden insoweit angeglichen.

Das Informationsrecht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds wird dadurch nicht in Frage gestellt. Diese beabsichtigte Änderung betrifft lediglich die Forderung nach einem umfangreichen schriftlichen Bericht der Geschäftsführung. Einfache Anfragen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes an die Geschäftsführung werden auch in Zukunft durch diese beantwortet werden, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrates bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer  
Stadtrat

Verteiler:

CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
FW-Fraktion  
Die LINKE.Fraktion  
BLG  
Magistrat